

## Satzung des Vereins

Stand 27.02.2021

–

### § 1 Name und Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen und trägt den Namen autSocial e. V.  
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, durch die Verbesserung der Lebensbedingungen autistischer Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verbreitung von Informationen über das Autistische Spektrum
- Angebote der niedrigschwelligen Begegnung von Autisten untereinander durch Veranstaltung von Camps, Freizeiten, Spaziergängen und Gesprächs - und Spielangeboten
- Förderung der Selbsthilfe autistischer Menschen
- Raumangebot für Selbsthilfegruppen im Autistischen Spektrum
- Schulungen der Sozialkompetenz von Autisten durch Autisten
- Seminare für Mitarbeiter in Heimen und Einrichtungen
- Workshops für Autisten und NichtAutisten.
- Kreative Angebote und Veranstaltungen
- Angebot von Beratung und Hilfen

#### *Zielgruppen:*

- Menschen im Autistischen Spektrum
- Schulbegleiter/innen, Lehrer/innen und Betreuer/innen von Kindern im Autistischen Spektrum
- Fach-und Betreuungspersonal von und für Menschen im Autistischen Spektrum
- Ehrenamtliche und angestellte Betreuer/innen, die mit autistischen Menschen arbeiten
- Mitarbeiter/innen und Leiter/innen in Einrichtungen in denen autistische Menschen betreut werden
- Arbeitgeber/innen in deren Betrieben Autist/innen arbeiten
- Mitarbeiter/innen autistischer Arbeitnehmer/innen
- Mitarbeiter/innen in Berufsbildungswerken
- Eltern autistischer Kinder
- und Alle die etwas über Autismus aus der Sicht Betroffener erfahren möchten.
- 

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber

erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.

Die Möglichkeit der Anstellung eines bezahlten Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird eingeräumt, sollte die Arbeit zeitlich ein Ehrenamt überschreiten.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht und die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht sind möglich sowie undotierte EhrenMitgliedschaften für verdiente Vereinsmitglieder oder Förderer.

#### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und nach Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam am Ende des nächsten auf die Austrittserklärung folgenden Monats.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Vereinsmitgliedes.

#### **§ 8 Ausschluss**

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 9 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

#### **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Beisitzer/in ) die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ggfs. weitere Personen als nicht stimmberechtigte Beisitzer einstimmig berufen. Sie bleiben bis auf Widerruf im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.

#### **§ 12 Tätigkeit des Vorstands, gesetzliche Vertretung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nehmen einzeln die gesetzliche Vertretung im Sinn des § 26 BGB wahr. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

#### **§ 13 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich an einem beliebigen Ort. Darüber hinaus können bei Bedarf regelmäßig virtuelle Vorstandssitzungen in einem geschützten und zugangsberechtigten Internetforum oder Chatroom erfolgen. Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung per Briefpost oder E-Mail abzusenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann online in einem geeigneten virtuellen Rahmen stattfinden. Beschlüsse der online-MVV sind rechtsgültig.

#### **§ 15 Zusätzliche Tagesordnungspunkte**

Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingehend dem Vorstand schriftlich (per Briefpost oder E-Mail) mitzuteilen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen bzw. im Chatroom anwesenden Mitglieder zugelassen wurden.

#### **§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Sitzung nichts anderes bestimmt. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/innen beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird über die Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. In dieser erstattet der Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor. Den Mitgliedern ist eine Einsichtnahme in die Bilanzunterlagen und in den Rechnungsbericht jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren. (alt: zwei Kassenprüfer)  
Diese/r prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss und die Kassenführung und berichtet den Mitgliedern vor der Entlastung des Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

#### **§ 19 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung online oder in persona anwesenden Mitglieder erforderlich. (alt: chatroom statt online) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, durch die ein Hindernis für eine Eintragung ins Vereinsregister beseitigt wird, oder Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen im Sinne des § 20 Abs. 1.

#### **§ 20 Auflösung**

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. im Chatroom anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher

Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, in diesem Fall der Stiftung Irene, Stiftung für Autistische Menschen, die uns jahrelang unterstützt hat, zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Wenn möglich, soll hier eine Institution aus dem Hilfebereich Autismus bevorzugt werden, sollte obengenannte Institution nicht mehr existieren wenn dieser § eintritt.

Aufgrund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

***Die Satzung wurde während der Gründungsversammlung am 20.11.2010 beschlossen und durch die MVV am 14.07.2012 geändert:***

***Sitz des Vereins ist von Schleswig nach Hamburg geändert.***

***Der Bereich AD(H)S wurde aus dem Zweck gestrichen.***

***Veränderung in §2 und §20 auf Hinweis des FA HH /Gem. Beschluss aMV 11.01.2013***

***Satzung geändert / überarbeitet und genehmigt lt. Beschluß der MVV 27.02.2021***

***§2 Zweck ergänzt, §5 Mitgliedschaft erweitert, §20 konkretisiert.***